

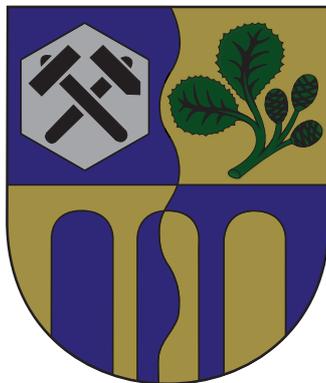
ORDNUNG

des

MUSIKZUGES

der

FREIWILLIGEN FEUERWEHR NISTERTAL



MUSIKZUG DER
FF NISTERTAL



§ 1 Wesen, Aufgabenstellung und Ziele

(1) Der *Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Nistertal* (MZ) ist Bestandteil (Abteilung) der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Nistertal. Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Satzung der FF Nistertal.

(2) Die Musiker¹ sind aktive Mitglieder im Sinne des § 3 der Satzung der FF Nistertal.

(3) Aufgabe des MZ ist es, den Musikbedarf der FF Nistertal bei dienstlichen und außerdienstlichen Anlässen unentgeltlich sicherzustellen.

(4) Dem Musikzug ist darüber hinaus freigestellt auch zu nicht-feuerwehrgebundenen Anlässen aufzuspielen. Jedoch haben Termine der FF Nistertal bei rechtzeitiger Absprache Vorrang.

(5) Das vornehmliche Ansinnen des MZ ist die Pflege der Feuerwehrmusik, die Förderung, Vertiefung und Verbreitung der Blasmusik sowie die Pflege einer bodenständigen Kultur und die musikalische Weiterbildung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des MZ kann auf Antrag jede Person werden, die die Ziele des MZ unterstützt und ein Instrument spielt oder erlernt, welches im Orchester des MZ eingesetzt werden kann. Hierüber entscheidet der Musikalische Leiter in Absprache mit dem Ausschuß des MZ. Der Aufnahmeantrag ist an den 1. Vorsitzenden des MZ zu richten.

(2) Die Mitgliedschaft im MZ endet durch

- schriftliche Erklärung
- Ausschluß
- Tod

¹ Bei den im Folgenden verwendeten männlichen Schreibweisen handelt es sich um das generische Maskulinum - impliziert werden daher sowohl männliche als auch weibliche Personen.

(3) Vom MZ kann ausgeschlossen werden, wer nachhaltig die Kameradschaft stört oder wenn durch eine schwerwiegende Verfehlung eine Mitgliedschaft nicht mehr tragbar ist.

(4) Das betroffene Mitglied ist in einer Ausschußsitzung auf sein Fehlverhalten hinzuweisen und dahingehend zu belehren, daß ein Ausschluß erfolgen kann, wenn nicht eine sofortige Besserung eintritt.

(5) Der Ausschluß selbst kann nur durch Mehrheitsbeschluß (Zweidrittelmehrheit) im beschlußfähigen Ausschuß des MZ erfolgen.

§ 3 Organe des Musikzuges

(1) Die Organe des MZ sind

- Mitgliederversammlung
- Ausschuß (geschäftsführender und erweiterter)

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder des Musikzuges ab einem Alter von 10 Jahren bilden die Mitgliederversammlung und sind vom Ausschuß jährlich mindestens 1 mal zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.

(2) Der Termin und die Tagesordnung ist den Mitgliedern des MZ und dem 1. Vorsitzenden der FF Nistertal spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Den übrigen Mitgliedern der FF Nistertal werden Termin und Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Bad Marienberg (Wäller Blättchen) und dem Aushängekasten des MZ am Proberaum (Keller Bürgerhaus) mitgeteilt.

(3) Ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig; unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Alter.

(4) Kürzere Einladungsfristen sind in begründeten Einzelfällen einvernehmlich möglich.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist sofort, unter Berücksichtigung der 2-Wochen-Frist, einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Orchesters schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangt wird.

(6) Letzteres Begehren ist in Zeiten, in denen das Orchester nicht probt (z.B. Ferien) unzulässig.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung

- wählen die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Ausschusses.
- bestimmen mit der Wahl des 1. Vorsitzenden des MZ diesen zugleich zum Vertreter für den Gesamtvorstand der FF Nistertal.
- entlasten den Ausschuß.
- beschließen Änderungen in der Ordnung des MZ.
- besprechen Art und Ziel einer gemeinsamen Fahrt oder Freizeit.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung prinzipiell für 2 Jahre gewählt. In begründeten Einzelfällen (z.B. Personalnot) kann von der 2-Jahres-Frist abgewichen und die Wahl für nur 1 Jahr vorgenommen werden. Dies wird dann vor dem Wahlgang von der Mitgliederversammlung festgestellt und beschlossen.

(3) Nachwahlen für evtl. Restzeiten bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Ausschußmitgliedes sind in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

(4) In den *erweiterten Ausschuß* kann jeder Musiker gewählt werden, der Mitglied im MZ der FF Nistertal ist und eine für die Ausübung seines zu verrichtenden Amtes entsprechende Altersgrenze überschritten hat. Für die Wahl in den *geschäftsführenden Ausschuß* ist zudem die aktive Mitgliedschaft im MZ Bedingung.

§ 6 Ausschuß

(1) Der Ausschuß des MZ besteht aus²:

- dem 1. Vorsitzenden (zugleich Ausschußvorsitzender) (g)
- dem 2. Vorsitzenden (zugleich Geschäftsführer) (g)
- (dem Geschäftsführer (g))
- dem Schriftführer (g)
- dem Dirigenten – als beratende Person ohne Stimmrecht bei geschäftlichen Entscheidungen – (e)
- dem Kassenwart (e)
- dem Notenwart (e)
- dem Beauftragten für Ausbildung und Jugend (e)
- dem Freizeitbeauftragten (e)

(2) Die Mindestalter für die Ausübung eines Ausschußamtes werden wie folgt festgelegt:

- 1. Vorsitzender des MZ : 18 Jahre
- 2. Vorsitzender des MZ : 18 Jahre
- (Geschäftsführer : 18 Jahre)
- Schriftführer : 18 Jahre
- Kassenwart : 18 Jahre
- Notenwart : 14 Jahre
- Beauftragter für Ausbildung und Jugend : 16 Jahre
- Freizeitbeauftragter : 16 Jahre

² Die Kürzel g und e zielen auf die Zugehörigkeit im Ausschuß ab; g: geschäftsführender Ausschuß, e: erweiterter Ausschuß

(3) Kann ein Ausschußamt nicht besetzt werden, so bleibt es entweder bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl vakant oder das Amt wird einem weiteren Ausschußmitglied, nach dessen Einwilligung, für die Zeit bis zur nächsten Wahl zugesprochen.

(4) Die Geschäftsführer-Funktion des 2. Vorsitzenden kann in besonderen Fällen an eine weitere Person abgetreten werden, die dann als *Geschäftsführer* geschäftsführende Aufgaben wahrnimmt und für einen von der Mitgliederversammlung (MV) festzulegenden Zeitraum dem geschäftsführenden Ausschuß angehört, sofern ihre Wahl in der MV erfolgt ist. Das Abtreten/ Verlängern der Geschäftsführer-Funktion darf nur in einer MV erfolgen und bedarf der Zustimmung dieser. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung und Ankündigung zu Beginn der MV keine Einwände vorgebracht werden; die betreffende Person darf dann ohne Ergänzung der Tagesordnung um einen Antrag auf Funktionsabtretung zur Wahl aufgestellt werden.

(5) Die Einführung eines neuen, in dieser Ordnung nicht berücksichtigten Amtes oder die Abtretung/Trennung anderer Funktionen als der unter § 6 (4) beschriebenen bedarf eines antragsgebundenen, zustimmenden Beschlusses einer Mitgliederversammlung. Die Ordnung ist dann infolgedessen zu aktualisieren.

§ 7 Aufgaben des Ausschusses in seiner Gesamtheit

(1) Dem Ausschuss obliegt die laufende Geschäftsführung (g) sowie Organisation (g,e) des MZ, er lädt zur Mitgliederversammlung ein (g) und führt deren Beschlüsse aus (g,e).

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführung und Organisation kann der Ausschuß (g,e) weitere Personen als unterstützende und/oder beratende Mitglieder hinzuziehen.

(3) Der Ausschußvorsitzende lädt die Mitglieder des Ausschusses (g,e) zu Ausschußsitzungen unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist ein und gibt im Vorfeld die Tagesordnung bekannt. Es kann von der 2-Wochen-Frist einvernehmlich abgewichen und/oder die Tagesordnung einvernehmlich in einer Sitzung erweitert werden.

(4) Der Ausschuß (g,e) tritt regelmäßig zusammen – es hat vierteljährlich mindestens eine Ausschußsitzung zu erfolgen. Sonst nach Bedarf oder nach formlosem Antrag durch den Dirigenten oder mindestens 1 Mitglied des MZ unter Angabe des Beratungspunktes.

§ 8 Aufgaben der einzelnen Ausschußmitglieder

- (1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Ausschusses ist durch die Ämter vorgegeben.

- (2) Eine aussagekräftige Liste der Kernaufgaben und sonstigen Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschußmitglieder ist dieser Ordnung als Anhang anzufügen. Die Liste ist durch ein Mitglied des Ausschusses (g,e) inhaltlich in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

- (3) Kann ein Ausschußmitglied aufgrund Krankheit oder anderweitigen nachvollziehbaren Gründen seinen Amtspflichten nicht nachkommen, so übernehmen die restlichen Ausschußmitglieder dessen Arbeit für die Zeit der Abwesenheit möglichst zu gleichen Teilen.

§ 9 Mitspracherechte der Mitglieder des MZ

- (1) Es gelten die in § 5 (1) aufgeführten Mitspracherechte für Mitglieder der MV.

- (2) Abänderungen im Anhang der Ordnung bedürfen, ergänzend zu § 5 (1), keiner Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des MZ sind hierüber jedoch im Vorfeld und im Nachhinein durch den Ausschuß (g,e) zu informieren.

- (3) Darüber hinaus dürfen alle Mitglieder des MZ auf die organisatorische und musikalische Ausrichtung des MZ Einfluß nehmen. Dies kann durch konstruktive Kritik, (Lied-)Vorschläge und anderweitige kreative Ideen geschehen. Die musikalische Leitung und Verantwortung des Dirigenten bleibt hiervon jedoch unberührt - ebenso die Richtlinienkompetenz des Ausschusses.

§ 10 Pflichten der Mitglieder des MZ

- (1) Kameradschaftlicher Umgang miteinander.

- (2) Regelmäßiges Erscheinen auf Musikproben und Auftrittsterminen zu den vereinbarten Zeiten (spielfähig) garantiert die Spiel- und Auftrittsfähigkeit des MZ.

- (3) Verantwortungsvoller Umgang mit sämtlichem Material, sprich Eigentum des MZ, das dem Mitglied anvertraut bzw. gestellt wurde. Hierzu zählen insbesondere Notenmappen, Instrumente und Uniform.

§ 11 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind stets zu protokollieren.
- (2) Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahme ist die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung, welche unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt prinzipiell durch Handzeichen; jedoch hat eine Beschlußfassung per Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von mindestens einer Person gewünscht wird.
- (4) Im Ausschuß entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Ausschußvorsitzenden. Im Übrigen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Gliederung des Musikzuges

- (1) Der MZ gliedert sich in nachfolgende Abteilungen:
 - Orchester
 - Nachwuchsorganisationen: Jugendensemble, Musikalische Früherziehung, o.ä.
- (2) Es wird sichergestellt, daß alle Musiker des MZ stets mindestens einer dieser Abteilungen angehören. Die musikalische Ausbildung erfolgt durch ein geeignetes Ausbildungskonzept. Der Ausschuß (g,e) ist verantwortlich für die Belange aller Abteilungen und stellt dazu entsprechende Verantwortliche ab.

§ 13 Anzugsordnung

- (1) Der MZ verfügt über eine einheitliche Uniform sowie einheitliche Pullover und T-Shirts. Uniform und Orden / Auszeichnungen sind gemäß der allgemeingültigen Richtlinien zu tragen.
- (2) Der MZ soll grundsätzlich in Uniform auftreten.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann anstatt der Uniform von den Pullovern und T-Shirts oder ziviler Kleidung Gebrauch gemacht werden; z.B. an karnevalistischen Veranstaltungen oder geselligen Dorffesten.

§ 14 Kostenträger/ Finanzierung

- (1) Die finanzielle Unterhaltung des MZ erfolgt durch die FF Nistertal.
- (2) Honorare, Spenden, Unterstützungen, Ausbildungsbeiträge, etc. werden an die Gesamtkasse abgeführt. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Buchführung der FF Nistertal getrennt nachgewiesen.
- (3) Das Spielen im Musikzug erfolgt ohne Bezahlung an den einzelnen, wird demnach nicht vergütet.
- (4) Dirigentenhonorare sind mit dem geschäftsführenden Vorstand der FF Nistertal zu vereinbaren. Hierfür hat der Ausschuß Beschlußvorschläge zu erarbeiten.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden entsprechend den Festsetzungen durch die Jahreshauptversammlung der FF Nistertal erhoben.

§ 15 Schlüssel

- (1) Der Zugang zu den Räumlichkeiten des Musikzuges der FF Nistertal wird durch die Vergabe von Schlüsseln an ausgewählte Personen garantiert.
- (2) Die Schlüsselgewalt obliegt alleinig dem 1. Vorsitzenden des Musikzuges der FF Nistertal, der diese je nach Notwendigkeit auf andere Mitglieder übertragen kann.

§ 16 Schlußbestimmungen/ Inkrafttreten

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung (mit Ausnahme der Anhänge) können nur in einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß erfolgen. Die Anhänge sind erweiterter Bestandteil der Ordnung und ihr Inhalt somit verbindlich.
- (2) Die Ordnung vom 07. Juli 2006 verliert nach Inkrafttreten dieser neuen Ordnung ihre Gültigkeit.
- (3) Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2011 angenommen und tritt in Kraft am 28.10.2011.

Hierfür zeichnen mit Ihren Unterschriften:

DER AUSSCHUSS

Änderungsnachweis

Die Mitgliederversammlung des MZ verabschiedete folgende Änderungen der Ordnung:

1. Änderung – Mitgliederversammlung vom 25.10.2013

- § 3 (1) : Streichung von „Mitgliederversammlung (des Orchesters)“
- § 3 (1) : Einfügung von „Mitgliederversammlung“
- § 6 (1) : Ergänzung mit „dem Freizeitbeauftragten (e)“
- § 6 (2) : Ergänzung mit ”Freizeitbeauftragter: 16 Jahre“
- Anhang: Einfügung von ”Freizeitbeauftragter [ganzer Absatz]”

Anhang

- (a) Protokoll-Auszug der Mitgliederversammlung des Musikzuges vom 26. Okt. 1990
- (b) Liste der Kernaufgaben und sonstigen Aufgabenbereiche der Ausschußmitglieder
- (c) Regelungen im Bereich „Noten“ des Musikzuges der FF Nistertal vom 01.01.2011
- (d) Handreichung zum Ausbildungskonzept des Musikzuges der FF Nistertal
- (e) Verwendbare Signets des Musikzuges der FF Nistertal
- (f) Formvorlagen zum Vertragswesen des Musikzuges der FF Nistertal
- (g) Verfahrensanweisungen bei Änderungen von Ausbildungs- und Mitgliedsdaten
- (h) Checklisten zur Organisation und Koordination von Freizeitveranstaltungen